

GVO-Ticker: EuGH-Urteile vom 6. und 8. September 2011

Hobby-Imker verklagt Bundesland Bayern auf Koexistenzrechte

In der Rechtssache C-442/09 hatte Freizeitimker Karl Heinz Bablok gemeinsam mit vier weiteren Imkern gegen den Freistaat Bayern geklagt. Herr Bablok betreibt seine Imkerei in der Nähe eines Versuchsfeldes des Freistaats, auf dem zu Forschungszwecken die GVO-Maissorte MON 810 angebaut wird. Bis zum Jahr 2005 produzierte Herr Bablok auch Pollen zum Verkauf als Lebensmittel in Form von Nahrungsergänzungsmitteln. Im Jahr 2005 wurden im Maispollen, der von Herrn Bablok in Bienenstöcken geerntet worden war, die sich in 500 m Entfernung von den Grundstücken des Freistaats Bayern befanden, DNA von MON 810-Mais sowie genetisch veränderte Proteine festgestellt. Ferner wurden in einzelnen Proben des Honigs von Herrn Bablok sehr geringe Mengen der DNA von MON 810-Mais nachgewiesen.

Auch wenn der Pollen vom EuGH nicht länger als GVO eingestuft wird (da nicht mehr "vermehrungsfähig"), stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg in seinem Urteil vom 6. September 2011 fest, dass Produkte wie Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die solchen Pollen *enthalten*, gleichwohl im Sinne der Verordnung *Lebensmittel* darstellen, die Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. *Demzufolge wird der in Rede stehende Pollen vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst und muss vor seinem Inverkehrbringen der darin vorgesehenen Zulassungsregelung unterworfen werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe des GVO-Anteils in dem fraglichen Erzeugnis.*

Pressemitteilung des EuGH: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-09/cp110079de.pdf>

Frankreichs Sofortmaßnahmen (2007) gegen den Anbau der GVO-Maissorte MON 810 waren rechtmäßig

Am 11. Juli 2004 meldete Monsanto Europe bei der Kommission die Maissorte MON 810 gemäß der Verordnung Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel als „bereits existierendes Erzeugnis“ an, das vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung (d. h. dem 18. April 2004) rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde; eine Anmeldung gemäß der Richtlinie 2001/18 erfolgte nicht. Am 4. Mai 2007 beantragte Monsanto auf der Grundlage dieser Verordnung die Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen dieses GVO. Als Sofortmaßnahme verabschiedete Frankreich im Jahr 2007 einen Erlass zur Aussetzung der Abgabe und Verwendung von Saatgut der Maissorte MON 810 im Inland und darauf, im Jahr 2008, zwei Erlasse, mit denen der Anbau der Maissorte MON 810 verboten wurde.

In seinem Urteil zu den verbundenen Rechtssachen C58/10 bis C68/10 vom 8. September 2011 stellt der EuGH fest, dass solche Sofortmaßnahmen nach der Verordnung Nr. 1829/2003 getroffen werden können. Der Mitgliedstaat hat die Kommission „offiziell“ von der Notwendigkeit, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, in Kenntnis zu setzen. Falls die Kommission keine Maßnahmen ergreift, hat der Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten „unverzüglich“ vom Inhalt der vorläufigen Schutzmaßnahmen zu unterrichten, die er ergriffen hat. Der Mitgliedstaat muss die Kommission also „schnellstmöglich“ unterrichten, wobei diese Unterrichtung – übrigen ebenso, wie im Rahmen der durch die Richtlinie 2001/18/EG eingeführten Schutzklausel – im Notfall spätestens zusammen mit dem Erlass der Sofortmaßnahmen durch diesen Mitgliedstaat zu erfolgen hat.

Pressemitteilung des EuGH: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-09/cp110086de.pdf>